



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Arnold** AfD
vom 14.03.2024

Neutralitätsgebot der Schule

In der jüngsten Vergangenheit häufen sich Berichte über eine politische Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte. So gibt es auch aktuell wieder mehrere Meldungen in sozialen Netzwerken über einen Elternbrief durch den neuen Schulleiter der [REDACTED] in Regensburg.

Dort schreibt [REDACTED] die folgenden Zeilen:

„Dazu kommt, dass die Demokratie an sich gefährdet wird durch ein Erstarren einer in großen Teilen rechtsradikalen AfD, rechter Bewegungen in den ‚sozialen‘ Medien und eines abwertenden und spaltenden Stils einiger Politiker.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Ist das oben genannte Schreiben authentisch und so tatsächlich an die Eltern der Schülerinnen und Schüler ausgegeben worden? | 3 |
| 1.2 | Seit wann hat die Schulbehörde Kenntnis von diesem Schreiben? | 3 |
| 1.3 | Seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis von diesem Schreiben? | 3 |
| 2.1 | Wie steht die Staatsregierung zum Inhalt dieses Schreibens? | 4 |
| 2.2 | Hält die Staatsregierung den Inhalt des Schreibens mit dem Neutralitätsprinzip der Schulen für vereinbar? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Schreiben mit ähnlichen Inhalten sind der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren bekannt geworden (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? | 5 |
| 3.2 | Welche Maßnahmen wurden bislang durch die Staatsregierung zur Einhaltung der gebotenen Neutralität in die Wege geleitet (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? | 5 |
| 4.1 | Wie viele Disziplinarverfahren wurden in den vergangenen fünf Jahren gegen Schulpersonal wegen Verletzung der Neutralitätspflicht eingeleitet (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? | 5 |
| 4.2 | Welche Disziplinarmaßnahmen wurden gegen die betroffenen Lehrkräfte verhängt (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? | 5 |

4.3	Wie viele Lehrkräfte wurden wegen eines Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot vom Schuldienst freigestellt oder entlassen (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?	5
5.1	Wird in dem oben aufgeführten Fall bereits disziplinarrechtlich gegen den Schulleiter ████████ ermittelt?	6
5.2	Wie viele weitere Lehrkräfte der ████████ in Regensburg waren in die Erstellung dieses Schreibens involviert?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23.04.2024

1.1 Ist das oben genannte Schreiben authentisch und so tatsächlich an die Eltern der Schülerinnen und Schüler ausgegeben worden?

Das oben genannte Zitat gibt einen Teil eines Elternbriefs wieder, den der mit Wirkung vom 26.02.2024 ernannte Schulleiter der betreffenden Realschule am 06.03.2024 über die schulische Plattform „Webuntis“ an die Eltern versendet und auch in Papierform an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben hat. Eine Veröffentlichung des Elternbriefs in sozialen Netzwerken erfolgte vonseiten der Schule nicht.

Das Zitat wird erst aus dem Gesamtzusammenhang der Äußerungen des Schulleiters zu Demokratieerziehung und Wertevermittlung verständlich, sodass im Folgenden die dafür relevanten Passagen des Elternbriefs wörtlich wiedergegeben werden:

„Unsere Schule steht für die Werte unseres Namensgebers. Albert Schweitzer hat formuliert, dass Frieden auf der Welt nur erreicht werden kann, wenn nicht nur alle Menschen ‚achtsam– solidarisch – respektvoll‘ miteinander umgehen, sondern wir auch gegenüber Tieren und der gesamten Umwelt diese Haltung leben. In Zeiten der Ausbeutung unseres Planeten, der vielen Kriege und Krisen, des Klimawandels, der Umweltzerstörung und sozialer Ungleichheit ist diese Botschaft aktueller denn je. Dazu kommt, dass die Demokratie an sich gefährdet wird durch ein Erstarren einer in großen Teilen rechtsradikalen AfD, rechter Bewegungen in den ‚sozialen‘ Medien und eines abwertenden und spaltenden Stils einiger Politiker. Als ‚Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage‘ setzen wir durch einen rücksichtsvollen Umgang miteinander ein deutliches Zeichen gegen Ausgrenzung und Hetze und für eine Atmosphäre der Vielfalt, der Toleranz, der Freundlichkeit und Friedfertigkeit – in Aktionen und in der täglichen Begegnung.

Ich möchte Sie bitten, uns dabei zu unterstützen, indem auch Sie zu Hause diese Werte leben.“

1.2 Seit wann hat die Schulbehörde Kenntnis von diesem Schreiben?

1.3 Seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis von diesem Schreiben?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Realschulen in Bayern ist gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), das durch die Schriftliche Anfrage vom 14.03.2024, die dem StMUK durch den Landtag am 18.03.2024 übermittelt wurde, Kenntnis von dem Elternbrief erlangt hat. Die Ministerialbeauftragte für die Realschulen in der Oberpfalz wurde am 04.04.2024 durch das StMUK über den Elternbrief und die Schriftliche Anfrage informiert.

2.1 Wie steht die Staatsregierung zum Inhalt dieses Schreibens?

2.2 Hält die Staatsregierung den Inhalt des Schreibens mit dem Neutralitätsprinzip der Schulen für vereinbar?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Allgemein wird zu den Bildungs- und Erziehungszielen an bayerischen Schulen und insbesondere dem Verfassungsauftrag zur politischen Bildung an den Schulen auf die Schriftliche Anfrage Drs. 18/2540 verwiesen.

Politische Bildung ist aufgrund des Verfassungsauftrags ein für alle Lehrkräfte verpflichtender Bestandteil von Unterricht und Schulleben. Nach dem verbindlichen Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen (www.isb.bayern.de¹; Bekanntmachung des StMUK vom 16.08.2017) gehört es zu den zentralen Aufgaben der politischen Bildung in der Schule, die Grundlagen der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung einschließlich des im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Wertekonsenses systematisch zu vermitteln und zur Demokratiefähigkeit zu erziehen. Im Zentrum eines politisch bildenden Unterrichts steht auch die multiperspektivische Auseinandersetzung mit realen als auch aktuellen politischen Fragestellungen und Anlässen, die einen Bezug zur Lebenswelt, zu den Interessen sowie zu den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sind Lehrkräfte hierbei zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Auch jede Form der politischen Werbung ist an bayerischen Schulen verboten, vgl. Art. 84 BayEUG. Lehrkräfte sollen im Rahmen der politischen Bildung informieren und zur Meinungsbildung befähigen, ohne zu indoktrinieren. Persönliche Meinungsäußerungen müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Im Bereich der politischen Bildung haben sich Vertreter von Schule, Wissenschaft und Politik bereits 1976 auf den „Beutelsbacher Konsens“ verständigt, dessen nachfolgend genannte Grundsätze bis heute breite Anerkennung finden und auch Bestandteil in o.g. Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen sind (www.isb.bayern.de¹):

1. Überwältigungsverbot: Die Schülerinnen und Schüler erhalten ausreichend Gelegenheit, sich selbstständig ein Urteil zu bilden. Es ist dabei nicht zulässig, die Lernenden im Sinne erwünschter Meinungen zu beeinflussen.
2. Kontroversitätsprinzip: Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers diskutiert werden, damit der Unterricht vor Parteilichkeit und Unausgewogenheit geschützt ist.
3. Schülerorientierung: Die Schülerinnen und Schüler sollen dazu befähigt werden, politische Konstellationen und ihre eigenen Interessenlagen zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage zu beeinflussen.

§ 33 Abs. 1 BeamStG verpflichtet Beamte zur parteipolitischen Neutralität, zur unparteiischen, allgemeinwohlorientierten Aufgabenerfüllung und dazu, sich durch ihr

¹ https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Politische_Bildung/gesamtkonzept_politische_bildung_2019.pdf

gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. § 33 Abs. 2 BeamtStG legt für Beamtinnen und Beamte fest, dass diese bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren haben, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Im Hinblick auf die freiheitliche demokratische Grundordnung sind Beamtinnen und Beamte also gerade nicht zur Neutralität, sondern zum Bekenntnis und Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung verpflichtet. Maßnahmen der Politischen Bildung müssen in diesem durchaus schwierigen Spannungsfeld stets im Einzelfall reflektiert und abgewogen werden.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des oben dargestellten Gesamtzusammenhangs sind die Äußerungen des Schulleiters im vorliegenden Elternbrief einzuordnen. Insbesondere wird aus den Aussagen die Absicht deutlich, auf die genannten Grundsätze Bezug zu nehmen und auf Gefährdungen der Demokratie und des demokratischen Rechtsstaates hinzuweisen.

3.1 Wie viele Schreiben mit ähnlichen Inhalten sind der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren bekannt geworden (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Keine. Es besteht für die Schulleitungen keine Verpflichtung, Elternbriefe durch die Schulaufsicht genehmigen zu lassen oder dieser vorzulegen.

3.2 Welche Maßnahmen wurden bislang durch die Staatsregierung zur Einhaltung der gebotenen Neutralität in die Wege geleitet (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 wird verwiesen.

4.1 Wie viele Disziplinarverfahren wurden in den vergangenen fünf Jahren gegen Schulpersonal wegen Verletzung der Neutralitätspflicht eingeleitet (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

4.2 Welche Disziplinarmaßnahmen wurden gegen die betroffenen Lehrkräfte verhängt (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

4.3 Wie viele Lehrkräfte wurden wegen eines Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot vom Schuldienst freigestellt oder entlassen (bitte einzeln nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Im StMUK liegen hierzu keine Daten vor. Für die Beantwortung wäre eine Erhebung bei den Schulen bzw. den Regierungen erforderlich, die angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht vertretbar ist.

5.1 Wird in dem oben aufgeführten Fall bereits disziplinarrechtlich gegen den Schulleiter [REDACTED] ermittelt?

In der Gesamtbetrachtung sind disziplinarrechtliche Ermittlungen nicht veranlasst.

5.2 Wie viele weitere Lehrkräfte der [REDACTED] in Regensburg waren in die Erstellung dieses Schreibens involviert?

An der konkreten, persönlichen und direkten Formulierung und Verfassung des Elternbriefs waren außer dem Schulleiter keine weiteren Lehrkräfte beteiligt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.